

Vita Classic – Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Dieses Merkblatt klärt den Begriff der «Teilliquidation» und zeigt das Vorgehen sowie die Auswirkungen auf die Altersguthaben auf.

Wann sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt?

Mit dem Anschlussvertrag an die Sammelstiftung Vita wird für das sich anschliessende Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk errichtet. Von einer Teilliquidation des Vorsorgewerks wird gesprochen, wenn die im Anschlussvertrag versicherte Belegschaft erheblich vermindert wird. Dies kann passieren aufgrund

- eines Abbaus;
- einer Restrukturierung oder wenn
- der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird.

Wann ist ein Personalabbau erheblich?

Ein Personalabbau ist dann erheblich, wenn sich die Anzahl an aktiv Versicherten oder die Altersguthaben während eines Abbauprozesses wie folgt verändern:

Grösse des Vorsorgewerks	Abnahme Personen	Abnahme Altersguthaben
Bis 10 Personen	3	25 %
11–25 Personen	4	20 %
26–50 Personen	5	15 %
51+ Personen	mind. 10	10 %

Der Personalabbau beginnt an dem Tag, an dem die erste versicherte Person infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen austritt und somit auch aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Was ist unter Restrukturierung zu verstehen?

Eine Restrukturierung liegt dann vor, wenn ein angeschlossenes Unternehmen seine bisherigen Tätigkeitsbereiche zusammenlegt, einstellt, verkauft, auslagert oder auf andere Weise verändert. Zu einer Teilliquidation kommt es dann, wenn sich die Anzahl an aktiv Versicherten oder die Altersguthaben während des Restrukturierungsprozesses wie folgt verändern:

Grösse des Vorsorgewerks	Abnahme Personen	Abnahme Altersguthaben
Bis 10 Personen	2	17 %
11–25 Personen	3	15 %
26–50 Personen	4	12 %
51+ Personen	mind. 5	5 %

Wann liegt eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags vor?

Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand der aktiv Versicherten des Vorsorgewerks kollektiv ausscheidet und nur noch die Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

Welchen Einfluss hat eine Teilliquidation des Vorsorgewerks auf die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen?

Die aus dem Vorsorgewerk unfreiwillig austretenden Personen haben grundsätzlich Anspruch auf das Altersguthaben sowie auf einen Anteil der im Vorsorgewerk geführten freien Mittel. Die freien Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

- Für Personen, die am Stichtag der Teilliquidation aktiv versichert sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe ihrer Altersguthaben
- Für Personen, die am Stichtag der Teilliquidation Rentner sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe ihrer zehnfachen Jahresrenten

Den aktiv Versicherten wird der ihnen zustehende Betrag an freien Mitteln dem Altersguthaben gutgeschrieben oder kollektiv mitgegeben. Die Rentner erhalten den ihnen zustehenden Betrag in Form einer Rentenerhöhung.

Personen, die freiwillig aus dem Unternehmen austreten, sind von einer Teilliquidation des Vorsorgewerks nicht betroffen.

Was passiert, wenn sich Stiftung und Vorsorgewerk gleichzeitig in Liquidation befinden?

Im Falle einer gleichzeitigen Teilliquidation haben die austretenden aktiv Versicherten und/oder Rentenbezüger zusätzlich Anspruch

- auf allfällige freie Mittel der Stiftung;
- und kollektiv auf Wertschwankungsreserven und Rückstellungen.

Sind bei der Teilliquidation nicht genügend Mittel vorhanden, so wird von einem Fehlbetrag gesprochen. Dieses Defizit tragen alle austretenden Personen proportional zu den gesamten Vorsorgekapitalien.

Die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung sind im Teilliquidationsreglement geregelt (Art. 2).

Wie ist das Verfahren bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks geregelt?

Durchgeführt wird die Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks von der Stiftung. Der Kassenvorstand initiiert den Prozess, sobald er eine erhebliche Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung des Unternehmens feststellt.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrags wird die Teil- oder Gesamtliquidation automatisch eingeleitet.

Nachdem der Kassenvorstand den Feststellungsbeschluss einer Teil- oder Gesamtliquidation gefasst hat, erstellt er einen Verteilplan. Anschliessend informiert er sämtliche betroffenen Personen über die Liquidation und das weitere Vorgehen.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Massgebend sind die aktuellen Reglemente der Sammelstiftung Vita, namentlich das Vorsorgereglement und das Teilliquidationsreglement. Ferner sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, des Freizügigkeitsgesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen zu beachten.

Die aktuellen Reglemente der Sammelstiftung Vita finden Sie auf → www.vita.ch im Downloadbereich.



Haben Sie Fragen?

Als angeschlossene Firma

Für weitere Auskünfte zum Thema «Teilliquidation eines Vorsorgewerks» steht Ihnen die oder der für Ihren Vertrag zuständige Sachbearbeitende gerne zur Verfügung.

Als versicherte Person

Haben Sie Fragen zu Ihrer individuellen Vorsorgesituation? Rufen Sie uns an: Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen von Mo bis Fr von 08.00 bis 18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung.